

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich
VO-42-ZD-25-747

Aufhebung der Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Claudia Kurth	<i>Datum</i> 02.06.2025 Verfasser: Kurth, Claudia
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport der Gemeindevertretung Wulkenzin (Information)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 01.07.2025 <i>Ö / N</i> Ö Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises MSE wurde die Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin vom 1. September 2020 in folgendem Punkt bemängelt:

Laut Nr. 2. Abs. 3 der Zuwendungsrichtlinie besteht für die Grundförderung keine Nachweispflicht über die Verwendung. Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewährleistet, da die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes nachzuweisen und abzurechnen ist.

Um zukünftig von der Antragsstellung bis zur Abrechnung rechtskonform zu handeln, wurden von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises MSE einige Hinweise zum Verfahrensablauf dargelegt. Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigten

Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zugrunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann. Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers, in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist. Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen. Nicht verbrauchte oder nicht zweckdienlich eingesetzte Mittel sind von der Gemeinde zurückzufordern.

Da Zahlungen öffentlicher Geldmittel geleistet werden, muss jeder Geschäftsvorfall entsprechend § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Dementsprechend ist der Antrag, die Prüfung, der Gemeindevertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen ordnungsgemäß zu dokumentieren und nachzuweisen.

Eine rechtskonforme Zuwendungsrichtlinie wird in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgeschlagen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wulkenzin beschließt die Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeindewohls in der Gemeinde Wulkenzin vom 1. September 2020 zum 01.07.2025 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	42 - Richtlinie über die Förderung von Vereinen (öffentlich)
---	--

Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin

Die Gemeinde Wulkenzin erkennt die Bedeutung von Vereinen, welche sich für das Gemeinwohl, das Zusammenwachsen der Ortsteile und den Erhalt der kulturellen Identität aktiv einsetzen, in höchstem Maße an.

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, die in den Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen. Dadurch soll das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde, das Zusammenwachsen der Ortsteile und letztendlich das Gemeinwohl gefördert werden.

2. Grundförderung und weitere Förderungen

(1) Die Gemeinde fördert ansässige Vereine mit überwiegender Betätigung im Gemeindegebiet durch eine Grundförderung und bei Erforderlichkeit darüber hinaus zur Realisierung öffentlicher Vereinsveranstaltungen durch finanzielle Unterstützung.

(2) Voraussetzung für jede Form einer Förderung von Vereinen ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein gemäß Körperschaftssteuergesetz. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit gilt die Vorlage der gültigen Vereinssatzung sowie eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.

(3) Voraussetzung für die Grundförderung ist das Einbringen in die aktive Planung, Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Gemeindefestes sowie zusätzlich die Durchführung einer für jeden Gemeindebewohner zugänglichen öffentlichen Veranstaltung. Die jährliche Grundförderung beträgt bis zu 1.200 Euro.

Der Vereinsbeitrag am Gemeindefest und die öffentliche Veranstaltung sind mit der Grundförderung zu finanzieren und haben thematisch dem Gemeinwohl, dem Zusammenwachsen der Ortsteile, einer Sportveranstaltung beziehungsweise dem Erhalt der kulturellen Identität zu dienen. Eine Nachweispflicht über die Verwendung der Grundförderung besteht nicht.

(4) Für über die Grundförderung hinaus bewilligte Förderungen ist die Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen.

(5) Ein Förderanspruch besteht nicht, da es sich bei allen Maßnahmen um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt. Aus dieser Richtlinie kann daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung hergeleitet werden.

3. Verfahren

(1) Die Grundförderung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres der beabsichtigten Förderung bei der Gemeinde zu beantragen. In dem Antrag ist der Beitrag zum Gemeindefest und die zusätzliche öffentliche Veranstaltung darzustellen.

(2) Anträge zur Förderung weiterer Veranstaltungen der Vereine über die Grundförderung hinaus sind ebenfalls an die Gemeinde zu stellen.

(3) Zuständiges Organ für die Bewertung und Beratung der Anträge ist der Sozialausschuss. Er gibt gegenüber der Gemeindevertretung eine Empfehlung ab. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Gemeindevertretung abschließend.

(4) Eine Grundförderung ist nur ein Mal pro Verein und Kalenderjahr zulässig.

4. Ausgeschlossene Förderungen

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von

- auswärtigen Vereinen,
- Berufs- und Interessenverbänden,
- politischen Parteien und Organisationen,
- Veranstaltungen, welche überwiegend internen Vereinsinteressen dienen,
- Genossenschaften,
- kirchlichen Einrichtungen und karitativen Organisationen mit überwiegend religiöser Tätigkeit sowie
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

Wulkenzin, 01.09.2020


S. Blank

Bürgermeister